

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

26. JAHRGANG
1. JUNIHEFT

11/72
S. 309-340

Prof. Dr. GERHARD RIEGE, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Verträge zur Beseitigung und Verhinderung doppelter Staatsbürgerschaft

Seit 1969 hat die Deutsche Demokratische Republik mit der Sowjetunion, der Ungarischen Volksrepublik und der Volksrepublik Bulgarien völkerrechtliche Verträge abgeschlossen, die der Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft dienen.^{1/} Diese Verträge regeln mit Wirkung für die jeweiligen Partner komplizierte Fragen der Staatsbürgerschaft. Sie sind darauf gerichtet, bereits bestehende Fälle einer doppelten Staatsbürgerschaft zu beseitigen und das Auftreten neuer Fälle zu verhindern.

Die doppelte Staatsbürgerschaft ist eine durchaus nicht seltene Erscheinung. Sie hat ihre Ursachen in der zunehmenden internationalen Kommunikation und dem Aufeinandertreffen verschiedener Rechtsordnungen. Die wachsenden internationalen politischen, ökonomischen, kulturellen, wissenschaftlichen und anderen Beziehungen der DDR führen zu mannigfaltigen persönlichen Kontakten und Bindungen der Bürger der DDR zu Bürgern anderer Staaten, die auch Probleme der Staatsbürgerschaft berühren und hervorrufen. Die intensiven Beziehungen der allseitigen kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den verbündeten Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft und die mit ihrer Kooperation und der ökonomischen sozialistischen Integration verknüpften Prozesse lassen dabei besonders viele Fragen entstehen, die in diesem Zusammenhang bedeutsam sind. Zugleich aber bieten die brüderlichen, vom sozialistischen Internationalismus geprägten Beziehungen dieser Länder günstige Voraussetzungen, um auftretende Probleme regeln zu können. Es ist daher nicht zufällig, daß die Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft zum ersten Mal mit der Sowjetunion zum Gegenstand einer völkerrechtlichen vertraglichen Regelung gemacht wurden. Wegen der Bedeutung, die dieser Vertrag als erster seiner Art für das Staatsbürgerschaftsrecht der DDR hat, wurde er der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt.^{2/} Damit wurde zugleich Art. 19 Abs. 4 der Verfassung entsprochen, wonach die Bedingungen für den Verlust der^{1/}

Staatsbürgerschaft der DDR durch Gesetz bestimmt werden. Der Gesetzesbeschluß der Volkskammer findet seine Begründung ferner darin, daß der Vertrag wichtige Fragen der Ausübung der Souveränitätsrechte der DDR berührt.

Die im Vertrag zwischen der Sowjetunion und der DDR fixierten Grundsätze bestimmen auch den Inhalt der mit der Ungarischen Volksrepublik und der Volksrepublik Bulgarien abgeschlossenen Verträge. Darin drückt sich die prinzipielle Übereinstimmung in den politischen und juristischen Positionen und im Herangehen an die Lösung aller Probleme aus. Auch die Einzelregelungen stimmen weitgehend überein.^{3/}

Staatsbildung und Staatsbürgerschaft

Das Staatsbürgerschaftsrecht ist ein Rechtsgebiet, auf dem Fragen der staatlichen Souveränität direkt in Erscheinung treten. Das wird bereits im Zusammenhang von Staatsbildung und Entstehung der Staatsbürgerschaft deutlich. Sobald ein Staat entsteht, ist auch seine Bürgerschaft gegeben. Dieser Zusammenhang ist elementar. Zur Begründung der Staatsbürgerschaft bedarf es weder eines gesetzgeberischen Aktes durch den betreffenden Staat selbst noch der Anerkennung des Staates und mithin auch seiner Bürgerschaft durch irgendeinen anderen Staat. Die Einordnung des Staatsbürgerschaftsrechts in das Souveränitätsproblem findet weiter darin ihre Bekräftigung, daß ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts im Recht eines jeden Staates gesehen wird, seine Staatsbürgerschaft selbst zu regeln. Es ist allein der Entscheidung des Staates anheim gestellt, über die Bedingungen des Erwerbs und Verlustes seiner Bürgerschaft zu befinden. Dabei versteht sich, daß dieses Recht so auszuüben ist, daß die Souveränität anderer Staaten nicht verletzt wird. Das Recht, die eigene Staatsbürgerschaft auszugestalten, korrespondiert z. B. mit dem Verbot, die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates zu regeln.

Zum Recht der Staaten, doppelte Staatsbürgerschaft zu verhindern bzw. zu beseitigen

Die souveräne Entscheidung des Staates in Staatsbürgerschaftsfragen schließt die Befugnis ein, die Modalitäten zu bestimmen, nach denen Fälle der doppelten

^{1/} Vgl. Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion vom 11. April 1969 (GBl. I S. 108); Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 17. Dezember 1969 (GBl. I 1970 S. 24); Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft vom 1. Oktober 1971 (GBl. I 1972 S. 82).

^{2/} Die Volkskammer hat den Vertrag durch Gesetz vom 24. September 1969 (GBl. I S. 107) bestätigt.

^{3/} Soweit unterschiedliche Regelungen getroffen worden sind, erstreben sie aus differenzierter juristischer Detailbetrachtung durch einzelne Staaten, in der sich nicht zuletzt die Spezifik ihrer eigenen Rechtsordnung widerspiegelt, ein gleiches Ergebnis.